

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Situation in der Finanzgerichtsbarkeit

Der Deutsche Bundestag hat anlässlich der Beratungen des Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofes in seiner 36. Sitzung am 5. November 1987 eine Entschließung gefaßt, nach der die Bundesregierung bis zum 30. Juni 1988 eine Konzeption vorlegen soll, „wie eine dauerhafte Regelung aussehen kann, die den Bundesfinanzhof entlastet und gleichzeitig einen zeitnahen und wirkungsvollen Rechtsschutz in der Finanzgerichtsbarkeit gewährleistet“.

Die Bundesregierung hat am 2. März 1988 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze beschlossen, der den Rechtsschutz der Bürger in finanzgerichtlichen Streitigkeiten verbessert. Der Entwurf enthält einen Bündel von verfahrensrechtlichen Maßnahmen, die der Straffung, Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dienen. Zu nennen sind die Neuregelung des Revisionsrechts, die Fristsetzung für bestimmte Prozeßhandlungen, die Vereinfachung der Beiladung im Massenverfahren, die Erweiterung der Befugnisse des vorbereitenden Richters, die Einführung eines Gerichtsbescheides und die erleichterte Zurückverweisung der Streitsache an die Finanzbehörden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung faßt darüber hinaus das bisher zersplitterte Prozeßrecht für die Finanzgerichtsbarkeit in einem Gesetz zusammen. Damit wird das Nebeneinander von einer als Dauerrecht angelegten Finanzgerichtsordnung und von zwei befristeten Entlastungsgesetzen im Interesse der Übersichtlichkeit beendet. Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofes, das Ausgangspunkt für die Ent-

schließung des Deutschen Bundestages vom 5. November 1987 war, wird aufgehoben. Die von der Bundesregierung beschlossene Novelle wird zu einer dauerhaften Regelung für das finanzgerichtliche Verfahren führen und gleichzeitig zur Verbesserung des Rechtsschutzes beitragen.

Der Regierungsentwurf – Drucksache 11/2386 – ist Ihnen mit Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 27. Mai 1988 mit der Bitte zugeleitet worden, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Bundesregierung hat in der Begründung des Gesetzentwurfs verdeutlicht, daß die Möglichkeiten, die Geschäftsbelastung der Finanzgerichtsbarkeit mit verfahrensrechtlichen Mitteln zu bewältigen, nunmehr erschöpft sind. Sie hat auch die Frage geprüft, ob durch Änderungen der Gerichtsverfassung, insbesondere durch die Einführung eines dreistufigen Gerichtsaufbaus, weitere Abhilfe möglich ist. Die Länder haben sich übereinstimmend gegen die Einführung einer weiteren Tatsacheninstanz ausgesprochen, da diese zu keiner Bereinigung der schwierigen Belastungssituation beitragen könne.

Die in der FGO-Novelle vorgeschlagenen Maßnahmen werden ihre Wirkung in vollem Umfang nur entfalten können, wenn eine im Verhältnis zum Anstieg der Belastung angemessene Richterzahl bei den Finanzgerichten tätig wird. Ich habe daher die zuständigen Landesminister auf die Notwendigkeit einer angemessenen Personalverstärkung hingewiesen.

Für die Konzeption der Bundesregierung zur Entlastung der Finanzgerichtsbarkeit spielt auch die Aus-

gestaltung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens eine erhebliche Rolle. Hiervon hängt wesentlich ab, wie häufig die Finanzgerichte angerufen werden. Überdies läßt sich der im Verwaltungsverfahren gut aufbereitete Steuerfall im gerichtlichen Verfahren leichter und schneller erledigen.

Der innerhalb der Bundesregierung federführende Bundesminister der Finanzen hat durch die Einsetzung einer Expertengruppe Maßnahmen eingeleitet, um die Effizienz des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens zu überprüfen und gegebenenfalls zu steigern.